

Unterrichtung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- MB - 01425/17/0/00-0025 -

Hannover, den 10.08.2015

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Hannover

Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ im Landkreis Holzminden (Teil 1) und (Teil 2)

63. Plenarsitzung am 13.05.2015, TOP 30 - Mündliche Anfragen - Drs. 17/3470
hier: Fragen 60 und 61 der Abgeordneten Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Christian Grascha, Christian Dürr und Dr. Gero Hocker (FDP)

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu den o. g. Mündlichen Anfragen übersende ich Ihnen ergänzend zu den Antworten der Landesregierung in der Fragestunde im Mai-Plenum am 13.05.2015 die nachzuliefernden Antworten des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu Frage 60 sowie Frage 61 in der Drucksache 17/3470.

Frage 60**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die angesprochene, durch den Landkreis Holzminden mit Sitzung des Kreistages vom 20. April 2015 beschlossene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ wurde - wie in der Vorbemerkung der Abgeordneten bereits erwähnt - vor einer Bekanntmachung dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz unter Bezugnahme auf § 88 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Prüfung übermittelt und liegt in den zuständigen Referaten seit dem 6. Mai 2015 vor. Für die Prüfung bedurfte es ergänzender Informationen durch den Landkreis Holzminden, die mit ergänzendem Bericht vom 28. Mai 2015 dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz übermittelt wurden. Inhaltlich geht es u. a. darum, dass u. a. bauliche Anlagen mit einer Grundfläche > 400 m² und 4 m Höhe oder solche, die ein Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfordern, nur zugelassen werden können, wenn die betroffene Fläche zuvor aus Landschaftsschutzgebiet gelöscht wurde. Diese Löschung ist gemäß der LSG-Verordnung dem Kreistag vorbehalten.

Da die in der Anfrage aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung nach § 88 NKomVG stehen, konnte, wie in der vorläufigen Antwort der Landesregierung (Drs. 17/3470) ausgeführt, keine vorgreifliche Beantwortung der Fragen der Anfrage erfolgen. Der Landkreis Holzminden wurde mit Erlass vom 27.07.2015 über das Ergebnis der Prüfung nach § 88 NKomVG unterrichtet.

Dies vorweg geschickt, wird zu den aufgeworfenen Fragen Folgendes ausgeführt:

- 1. Waren nach Auffassung der Landesregierung der Abbruch und die anschließende Neuaufnahme des Verfahrens zur Vorbereitung der Neuverordnung des LSG „Sollingvor-**

land-Wesertal“ aufgrund geringfügiger Gebietsveränderungen des LSG rechtlich einwandfrei?

Das Verfahren zur „Neuverordnung des Landschaftsschutzgebietes Sollingvorland-Wesertal im Landkreis Holzminden“ wurde im Jahr 2013 nicht abgebrochen und anschließend neu aufgenommen. Aufgrund von Änderungen u. a. des Verordnungsentwurfs wurde seitens der Verwaltung eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie eine erneute öffentliche Auslegung empfohlen. Der Kreisausschuss hat die Empfehlung der Verwaltung in seinem Beschluss am 07.10.2013 bestätigt.

Das Verfahren zur Neuverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Sollingvorland-Wesertal“ ist mit Blick auf die in der Anfrage angesprochene Vorlage eines geänderten Verordnungsentwurfs im Jahr 2013 verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden.

Die in der Anfrage geäußerte Auffassung, dass das Verfahren zur Vorbereitung der Neuverordnung des Landschaftsschutzgebietes verwaltungsrechtlich nach Auffassung der Rechtsdezernentin des Landkreises Holzminden nicht rechtmäßig sei, entsprechen nach Auskunft des Landkreises Holzminden weder der Aussage der zuständigen Dezernentin noch der mit dem Verfahren beschäftigten Verwaltungsmitarbeiter des Landkreises.

2. Ist nach Auffassung der Landesregierung der Inhalt des Verordnungsentwurfes über das LSG „Sollingvorland-Wesertal“, insbesondere in Bezug auf die Errichtung von baulichen Anlagen und die Heckenpflege, rechtlich einwandfrei?

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst gemäß § 5 der LSG-Verordnung räumlich die Zone 1 (Grundschatz) sowie eine Zone 2 (Flächen des EU-Vogelschutzgebiets „Sollingvorland“). Diese Zonen überschneiden sich teilweise. In § 4 der Verordnung wird für das Landschaftsschutzgebiet der Allgemeine Schutzzweck definiert. Ergänzend bestimmen die § 5 für Zone 1 und § 6 für Zone 2 den Besonderen Schutzzweck. Sodann formuliert § 7 Verbotstatbestände sowohl für die Zone 1 als auch die Zone 2.

Die angesprochenen Regelungen des Verbots der Errichtung baulicher Anlagen (für Zone 1 gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1; für Zone 2 gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1) sind *grundsätzlich* nicht zu beanstanden, denn sie dienen der Sicherung der Erhaltung des Landschaftsbildes, das vom Allgemeinen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1 nach dessen eindeutigen Wortlaut erfasst wird. Der Besondere Schutzzweck insbesondere für Zone 2 nach § 6 schränkt den Allgemeinen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1 weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach ein.

Da ein Bauverbot in Zone 2 aber nicht auf Schutzerfordernisse des EU-Vogelschutzgebiets gestützt werden kann - die hier wertgebenden Arten (Rotmilan und Uhu) weisen nämlich keine besondere Empfindlichkeit gegenüber „Vertikalstrukturen“ auf -, wird angenommen, dass das Bauverbot in den Zonen 1 und 2 - auch soweit einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht bedürftige Baumaßnahmen aller Art erfasst werden - auf die Sicherung der Erhaltung des Landschaftsbildes (Allgemeinen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1) gestützt bzw. aus diesem Schutzzweck abgeleitet werden kann.

Die angesprochene Regelung des § 9 Nr. 6 der Landschaftsschutzgebietsverordnung, der u. a. die Pflege von Hecken regelt, ist rechtlich nicht zu beanstanden, auch wenn sie besondere Sorgfalt bei der Geräteführung nötig macht.

3. Sollte nach Auffassung der Landesregierung die fachliche Entscheidung über die Genehmigung baulicher Anlagen in Landschaftsschutzgebieten, wie im Verordnungsentwurf über das LSG „Sollingvorland-Wesertal“ vorgesehen, dem Landkreistag oder der unteren Naturschutzbehörde als Fachbehörde eines Landkreises vorbehalten sein?

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der beschlossenen Landschaftsschutzgebietsverordnung können die in diesem Satz benannten bauliche Anlagen nur vom Kreistag im Rahmen eines Teillösungsverfahrens *ermöglicht* werden. Setzt die Genehmigung einer baulichen Anlage eine Teillösung voraus, ist diese nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG der Vertretung, hier: dem Kreistag, vorbehalten.

Frage 61**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die angesprochene, durch den Landkreis Holzminden mit Sitzung des Kreistags vom 20. April 2015 beschlossene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ wurde - wie laut Vorbemerkung der Abgeordneten bereits erwähnt - vor einer Bekanntmachung dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz unter Bezugnahme auf § 88 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Prüfung übermittelt und liegt in den zuständigen Referaten seit dem 6. Mai 2015 vor. Für die Prüfung bedurfte es ergänzender Informationen durch den Landkreis Holzminden, die mit ergänzendem Bericht vom 28. Mai 2015 dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz übermittelt wurden. Inhaltlich geht es u. a. darum, dass u. a. bauliche Anlagen mit einer Grundfläche > 400 m² und 4 m Höhe oder solche, die ein Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfordern, nur zugelassen werden können, wenn die betroffene Fläche zuvor aus dem Landschaftsschutzgebiet gelöscht wurde. Diese Löschung ist gemäß der LSG-Verordnung dem Kreistag vorbehalten.

Da die in der Anfrage aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung nach § 88 NKomVG stehen, konnte, wie in der vorläufigen Antwort der Landesregierung (Drs. 17/3470) ausgeführt, keine vorgreifliche Beantwortung der Fragen der Anfrage erfolgen. Der Landkreis Holzminden wurde mit Erlass vom 28.07.2015 über das Ergebnis der Prüfung nach § 88 NKomVG unterrichtet.

Dies vorweg geschickt, wird zu den aufgeworfenen Fragen Folgendes ausgeführt:

- 1. Kann die Landesregierung ausschließen, dass sich der Landkreis Holzminden schadensersatzpflichtig macht, wenn er den aktuellen Verordnungsentwurf über das LSG „Sollingvorland-Wesertal“ in Kraft setzt?**

Führen Beschränkungen des Eigentums im Einzelfall zu einer unzumutbaren und die Sozialbindung des Eigentums übersteigenden Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden kann, ist entsprechend § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 NAGBNatSchG eine angemessene *Entschädigung* zu leisten. Dabei ist im jeweiligen *Einzelfall* zu prüfen, inwieweit die in Rede stehende Einschränkung z. B. einen wirtschaftenden Betrieb unzumutbar und in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt. Da es sich immer um eine Einzelfallprüfung handelt, ist die Frage pauschal und abschließend nicht zu beantworten.

- 2. Wie bewertet die Landesregierung die Aufnahme von Beschränkungen bei der Errichtung baulicher Anlagen in eine LSG-Verordnung mit dem Ziel, die Nutztierhaltung ab einer bestimmten Größenordnung unabhängig von den Schutzzwecken in einem LSG zu verhindern?**

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der im Vorspann genannten Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO) begründet zunächst hinsichtlich der dort genannten baulichen Anlagen, Hofbefestigungen und Einfriedungen ein gegenüber § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 6 der (LSG-VO) eigenständiges Verbot und ermächtigt die untere Naturschutzbehörde, nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 der (LSG-VO) eine abweichende Erlaubnis zu erteilen. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Satz 1 der (LSG-VO) begrenzt sodann diese Ermächtigung.

Sachgerecht ist die Begrenzung, wenn sie der Sicherung des Schutzzwecks dient. Die Begrenzung kann hinsichtlich der unmittelbaren Auswirkungen von Bauvorhaben nicht auf Schutzerfordernisse des EU-Vogelschutzgebiets gestützt werden, denn die hier wertgebenden Arten (Rotmilan und Uhu) weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber „Vertikalstrukturen“ auf. Daher wird angenommen, dass die Begrenzung auf die Sicherung der Erhaltung des Landschaftsbildes (Allgemeinen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1) der (LSG-VO) gestützt bzw. aus diesem Schutzzweck abgeleitet werden kann.

- 3. Kann vor dem Hintergrund der Annahme der Kreisverwaltung, man werde mit dem jetzigen Verfahren „vor jedem Verwaltungsgericht unterliegen“, das ursprüngliche rechtmäßige Verfahren, das in der Verbändeanhörung zu konsensualen Ergebnissen geführt hatte, jetzt wieder aufgenommen werden, oder muss in diesem Falle wieder von vorn begonnen werden?**

Die Fragestellung impliziert eine Unrechtmäßigkeit des bisherigen Verfahrens. Auf die Ausführungen der Landesregierung zur Frage 1 der Anfrage Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ im Landkreis Holzminden (Teil 1), in der mit Blick auf die Änderung des LSG-Verordnungsentwurfs im Jahr 2013 zunächst um Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens gebeten wird, wird verwiesen.

Für eine Änderung oder Aufhebung der am 20.04.2015 beschlossenen LSG-Verordnung ist § 14 Abs. 6 NAGBNatSchG maßgeblich.

Stefan Wenzel